



ENZKREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2 und § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBI. S. 223), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBI. 2024 Nr. 85) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Enzkreis folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Anordnung

1. Im Gebiet der Gemarkungen Knittlingen und Kleinvillars der Stadt Knittlingen, der Gemarkung Maulbronn der Stadt Maulbronn und der Gemarkung Ölbronn der Gemeinde Ölbronn-Dürrn wird für Geflügel im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Geflügelpest-Verordnung (gewerbliche und private Haltungen) die Aufstellung angeordnet. Anliegende Kartenabschnitte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung. Geflügel darf danach nur
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,gehalten werden. Die Pflicht zur Aufstellung besteht nicht für Haltungen, welche nach Satz 3 Buchstabe b als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach Satz 4 fallen, wird insbesondere auf die Pflicht aus § 13 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung hingewiesen. Als Untersuchungseinrichtung für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung wird das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe bestimmt.
2. Für Geflügelhaltungen im Enzkreis bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Geflügelhalter sicherzustellen, dass:

- a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch mindestens einmal pro Woche gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen geführt werden,
 - h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden und
 - i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten werden.
3. Innerhalb des unter Nummer 1 festgelegten Gebietes ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 Satz 1 und 3, Nummer 2 Buchstaben a, b und i sowie Nummer 3 des Tenors getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist befristet zum Ablauf des 12.02.2026, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

II. Begründung

A.

Am 07.01.2026 wurde in Ölbronn-Dürrn im Ortsteil Ölbronn ein verendeter Falke aufgefunden. Bei dem zur Untersuchung gekommenen Tier wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza – HPAI – vom Subtyp H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 15.01.2026 durch die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Enzkreis amtlich festgestellt. Bei einem am 12.01.2026 verendet in der Nähe des Aalkistensees bei Maulbronn gefundenen Silberreiher wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln durch die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Enzkreis am 21.01.2026 amtlich festgestellt. Bei zwei Silberreiichern, die am 14.01.2026 verendet am Eselbachteich südlich von Knittlingen gefunden wurde, wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut das Geflügelpestvirus nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest am 23.01.2026 amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden obligatorische Sofortmaßnahmen getroffen.

Am 12. Januar 2026 hat das Friedrich-Loeffler-Institut seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert. Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>.

In dieser Risikobewertung werden durch die seit Anfang Oktober 2025 festgestellten vermehrten Funde HPAIV-infizierter Wildvögel vom Subtyp H5 das Risiko des Wiederaufflammens bzw. der Wiedereintrag weiterer Subtypen in die Wasservogelpopulationen und deren Ausbreitung in Deutschland und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände über Wildvogelkontakte als hoch eingeschätzt. Seit Oktober 2025 hat die Zahl an Ausbrüchen bei Geflügel und gehaltenen Vögeln sprunghaft zugenommen. Das Friedrich-Loeffler-Institut empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel.

Das hochpathogene Virus wurde in Hausgeflügelhaltungen in allen Ländern mit Ausnahme von Hessen und den Stadtstaaten (Berlin, Bremen und Hamburg) sowie in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgestellt. Daher ist die Weiterverbreitung des Seuchengeschehens zu befürchten. In Baden-Württemberg wurden die in § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen unter Berücksichtigung der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten und zurückliegenden Seuchenausbrüchen definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihr zahlenmäßiges Vorkommen abgestellt, welcher durch die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Anhang II Teil I Abschnitt 8 zur Durchführung von Überwachungsprogrammen auf Geflügelpest (HPAI/ LPAI) abgelöst wurde.

Der Fundort des mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus H5N1 infizierten Turmfalken liegt innerorts in Ölbronn.

Die Fundorte aller 3 mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus H5 infizierten Silberreiher liegen im Bereich des Aalkistensees und des Eselbachteichs. In diesem Bereich befinden sich einige Gewässer und Wiesenflächen, die üblicherweise von Reihern zur Nahrungsaufnahme und zur Rast aufgesucht werden. Im Landkreis Enzkreis halten sich Silberreiher im Bereich des Aalkistensees sowie anderen kleineren Stehgewässern ganzjährig auf. Aufgrund der bestätigten Fälle von Geflügelpest beim Wildvogel hat sich das Infektionsrisiko für Hausgeflügel im Bereich der Gemarkungen Knittlingen und Kleinwillars der Stadt Knittlingen, der Gemarkung Maulbronn der Stadt Maulbronn und der Gemarkung

Ölbronn der Gemeinde Ölbronn-Dürrn erhöht. Eine Aufstellung von Hausgeflügel im Bereich dieser Gemarkungen ist zum Schutz vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus aus der Wildvogelpopulation in die Hausgeflügelpopulation angemessen und notwendig. Insbesondere die Beteiligung des Turmfalken als Greifvogel, der nicht wassergebunden lebt, sondern eher im Bereich von Kirchtürmen und anderen siedlungsnahen Räumen seine Unterkunft bewohnt, lässt einen Eintrag des Geflügelpestvirus H5N1 in Siedlungsräume und dort vorhandene Hausgeflügelhaltungen befürchten.

B.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 1 TierGesAG ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Enzkreis, Verbraucherschutz- und Veterinäramt sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstellung des Geflügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a TierGesG.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzurufen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzige wirksame Maßnahme dafür ist die Anordnung der Aufstellung für Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung erforderlich. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstellung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstellung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll,

zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist. Diese genannten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung zu tragen ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln am 15.01.2026 und am 21.01.2026 im Enzkreis sowie der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln vom 23.01.2026 ist die Erforderlichkeit der Aufstellung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes bestätigt. Der derzeitige Vogelzug ist noch nicht abgeschlossen.

In dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, angepasst an die spezifischen Gegebenheiten aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln in Baden-Württemberg hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den ausgewiesenen Risikogebieten aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte von Hausgeflügel zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Da sich das Seuchengeschehen im Enzkreis im Bereich der Städte Knittlingen und Maulbronn sowie der Gemeinde Ölbronn konzentriert, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine kreisweite Aufstallpflicht angeordnet, sondern lediglich in den Gemeinden bzw. Gemarkungen, in denen entsprechende Funde von infizierten Wildvögeln aufgetreten sind bzw. die im direkten Bereich dieses Geschehens liegen.

Geflügel in Freilandhaltungen hat, im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel, weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstellung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die in Nummer 1 genannte Aufstellung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N1 HPAI zu erreichen. Die Aufstellung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstellung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstellung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Unter Bezugnahme auf das EFSA-Gutachten vom 14. September 2017 wird die Schutzwirkung von Geflügel vor Wildvogelkontakt auch durch Netze oder andere geeignete Materialien beschrieben. In Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 wird die Errichtung von Netzen als geeignete Maßnahme zum physischen Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf Wildtiere genannt. Daher sollte die Abdeckung nach oben auch durch Netze oder Gitter mit einer maximalen Maschenweite von 25 mm als generelle Ausnahme zugelassen werden. Weitere Ausnahmen von der Aufstellungspflicht sind im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstellung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z. B. Laufvögel, Wassergeflügel).

Nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben die virologischen Untersuchungen in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in Nutzgeflügelbestände bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 2 der Verfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in tierseuchenfreien Zeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation ist diese Forderung auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 3:

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art beruht auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 ViehVerkV. Das Zusammentreffen von Geflügel aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art auf das in Punkt 1 beschriebene Gebiet beschränkt. Von einem kreisweiten Verbot wird zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen.

Zu Nummer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen in Nummer 1 Satz 1 und 3 und Nummer 2 Buchstabe a, b und i wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der VwGO besonders angeordnet, da diese nicht vom Wegfall der aufschiebenden Wirkung nach § 37 TierGesG abgedeckt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, welches die Verfügung rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs und einer eventuellen Anfechtungsklage.

Die angeordneten Maßnahmen aus Nummer 2 Buchstaben c bis h des Tenors sind für eine wirksame Seuchenbekämpfung ebenso erforderlich. Da eine Anfechtung dieser Anordnungen jedoch bereits nach § 37 Absatz 1 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung hat, konnte eine besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung unterbleiben.

Zu Nummer 5:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2025 (GBI. 2025 Nr. 8) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes Enzkreis. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Befristung beruht auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 LVwVfG. Danach kann die Allgemeinverfügung mit einer Befristung versehen werden. Die Befristung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgesetzt. Durch die Befristung bis einschließlich 12.02.2026 lässt sich die epidemiologische Entwicklung der Geflügelpest beobachten und beurteilen. Bis diese Entwicklung deutlich wird und die Ausbreitung und Entwicklung beurteilt werden kann, ist es aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich, die betroffenen Betriebe vor einem Eintrag oder einer Verschleppung dieser Tierseuche zu schützen. Ein kürzerer Zeitraum für die Befristung ist nicht gleich geeignet, da die Entwicklung nicht gleich gut beurteilt und eingeschätzt werden kann. Die ggf. entstehenden Nachteile für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Hinweise

1. Alle Geflügelhalter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln (unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere), die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich nach § 26 Absatz 1 Satz 1 ViehVerkV beim Landratsamt Enzkreis – Verbraucherschutz- und Veterinäramt – mit dem auf der Homepage verlinkten Registrierformular schriftlich anzuzeigen. Eine Meldepflicht gilt ebenso für die Abmeldung von aufgegebenen Geflügelhaltungen.

Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird. Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, im Bereich der Registrierung von Tierhaltungsbetrieben zusätzliche oder strengere als die in den EU-Regelungen enthaltene Maßnahmen anzuwenden. Die nationalen Vorgaben in § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sind detaillierter als die Regelungen in Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

2. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest bei Hausgeflügel ist dem Verbraucherschutz- und Veterinäramt (unter veterinaeramt@enzkreis.de oder 07231/308-9401) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).

3. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Demnach hat gemäß § 3 der Geflügelpest-Verordnung, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser,

zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme

4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 und Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren sind. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
5. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
6. Ausnahmegenehmigungen:
Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstellungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstellung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. Nach § 10 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sind verendete Tiere u. a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen nach § 3 TierNebG der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.
8. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 ViehVerkV).
9. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.

10. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
11. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
12. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
13. Diese Allgemeinverfügung wird am 23.01.2026 im Internet unter www.enzkreis.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Landratsamtes Enzkreis über die öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Tag der Bereitstellung im Internet als Tag der Bekanntmachung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung damit an dem auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 24.01.2026, 00:00 Uhr.

Pforzheim, den 23.01.2026

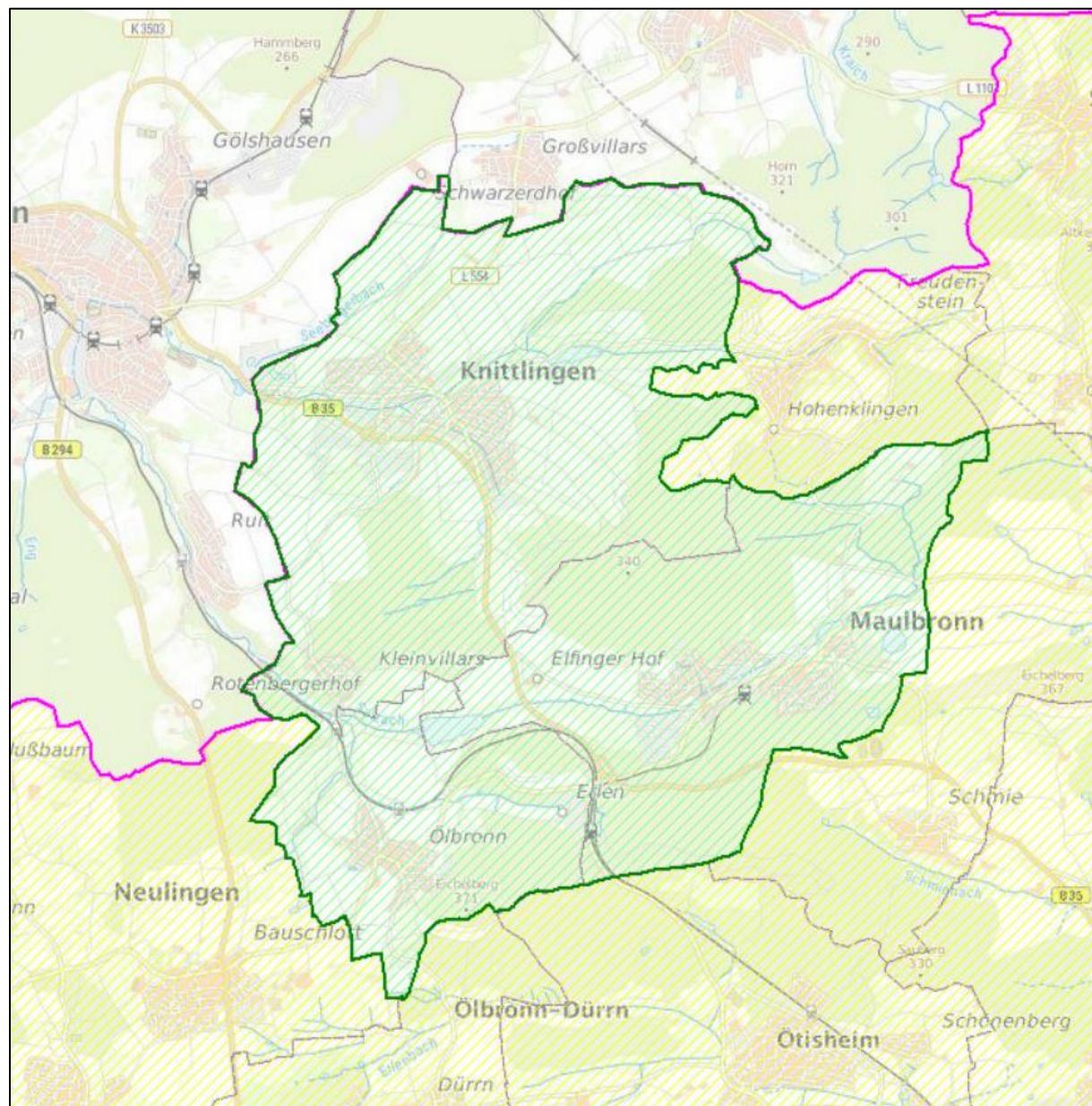
gez. Bastian Rosenau
Landrat

Dieses Dokument wurde am 23.01.2026 auf der Webseite des Landratsamt Enzkreis (www.enzkreis.de) bereitgestellt.

Anlage:
Karte der Aufstellungsgebotszone

**Aufstellungsgebotszone Enzkreis Stand
23.01.2026**

[Green] Aufstellungsgebotszone
[Yellow] Enzkreis



1:50.000 1 cm = 0,500 km
km 1,00 2,00 3,00